

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1674

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

1-13 S.

Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

Städtetag NW · Postfach 51 06 20 · 5000 Köln 51

An den Ausschuß
für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

22.05.1992/Wf

Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771-15
Telex 8882617
Telefax (0221) 3771128
Btx 02213771

Stadtsparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen

0/814-42

Umdruck-Nr.
F 1465

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) - Gesetzentwurf der Landesregierung/Drucksache 11/31 81

Schreiben der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 05. Mai 1992 (Eingang 13. Mai 1992) - Aktenzeichen I.1.C -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Das oben erwähnte Schreiben ist erst am 13.05.1992 bei uns eingegangen. Es war uns deshalb nicht möglich, die übermittelten Fragen in allen Fällen in der erforderlichen Tiefe zu behandeln. Wir gehen andererseits davon aus, daß in der vorgesehenen Anhörung Gelegenheit besteht, die eine oder andere Fragestellung intensiv zu diskutieren.

Zu den einzelnen Fragestellungen:

I. Hilfsorganisationen

Zu 1:

Der Gesetzentwurf bietet ebenso wie das noch geltende Rettungsdienstgesetz die Möglichkeit, Hilfsorganisationen in den öffentlichen Rettungsdienst zu integrieren. Wird hiervon Gebrauch ge-

...

macht, so ist nach § 18 des Gesetzentwurfs eine Genehmigung nicht erforderlich. Diese Regelung ist zweckmäßig, da der Träger des Rettungsdienstes im Rahmen einer Vereinbarung zur Einbeziehung von Hilfsorganisationen in Tätigkeiten des öffentlichen Rettungsdienstes gemäß § 11 des Gesetzentwurfs eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Hilfsorganisationen sicherstellen kann.

Andererseits wird zugelassen, daß Hilfsorganisationen unternehmerisch außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports erbringen können. Der Gesetzentwurf trägt insofern tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung, denn Organisationen betreiben durchaus qualifizierten Krankentransport als private Unternehmen. Da in diesen Fällen eine Kontrolle der Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Hilfsorganisationen durch den Träger des Rettungsdienstes nicht möglich ist, ist die vorgesehene Genehmigungspflicht nicht nur sinnvoll sondern erforderlich.

Zu 2:

Der "Sanitätsdienst" ist insofern in § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs geregelt, als er vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden soll. Diese Regelung ist unseres Erachtens zu Recht erfolgt. Rettungsdienst und Sanitätsdienst beinhalten unterschiedliche Leistungsanforderungen, die in Anbetracht der Qualität des Personals, des Gerätes und der vorzuhaltenden Organisation nicht miteinander vergleichbar sind.

Negative Auswirkungen für die sanitätsdienstliche Versorgung bei Veranstaltungen vermögen wir nicht zu erblicken. Sie ist immer dann möglich, wenn nicht Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports im Sinne des § 2 des Gesetzentwurfs zu erbringen sind. Werden dagegen Leistungen der zuletzt genannten Art erforderlich, so ist im Interesse des Patientenschutzes die Tätigkeit des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes geboten.

Das ehrenamtliche Engagement der Helferinnen und Helfer im Sanitätsdienst, der im wesentlichen Betreuungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen wahrnimmt, wird nach unserer Einschätzung durch die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Regelung des Gesetzentwurfs eher gefördert als vermindert. Hier bietet sich ein Tätigkeitsfeld für Ehrenamtliche, das im öffentlichen Rettungsdienst kaum noch wahrnehmbar ist. Ehrenamtlich Tätige sind nur unter sehr großen Schwierigkeiten in der Lage, die im öffentlichen Rettungsdienst geforderte Rettungssanitäter-Ausbildung im Umfange von 520 Stunden zu absolvieren. Die nach dem Rettungsassistenten-Gesetz vorgesehene Rettungsassistenten-Ausbildung ist von ihnen überhaupt nicht mehr leistbar.

Die Hilfsorganisationen sind mit ihren ehrenamtlichen Helfern durch den Fachdienst "Sanitätsdienst" sowohl in den erweiterten Katastrophenschutz (vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) als auch in den friedensmäßigen Katastrophenschutz (vgl. § 8 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) eingebunden. Diese Fachdienste sollen derart angelegt sein, daß sie den Anforderungen von Katastrophenfällen genügen. Im Rahmen des Fachdienstes "Sanitätsdienst" erhalten die ehrenamtlichen Helfer der Hilfsorganisationen, insbesondere durch Unterstützung mit Bundesmitteln, die notwendige Aus- und Fortbildung.

Zu 3:

Wir sind im Grundsatz der Auffassung, daß Hilfsorganisationen an der Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfs qua Vereinbarung beteiligt werden sollten. Der Umfang der Beteiligung muß sich jedoch an den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und des Bedarfs orientieren. Die Städte in Nordrhein-Westfalen, die ihre Berufsfeuerwehren oder Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften in die Erfüllung rettungsdienstlicher Aufgaben eingebunden haben, ermitteln den Umfang der Beteiligung von Hilfsorganisationen durch Definition eines Funktionsbesetzungsplans, durch Realisierung eines Stellenplans unter Berücksichtigung aktueller Ausfallquoten und durch eine optimierte Dienstplanung.

Die jährlichen Kosten eines Rettungssanitäters oder eines Rettungsassistenten der Hilfsorganisationen liegen zwar niedriger als die eines Feuerwehrmannes. Dafür greift aber bei den Hilfsorganisationen eine Arbeitszeitregelung, die dem BAT angelehnt ist. Hiernach darf die Arbeitszeit nicht mehr als 25 % über die normale Arbeitszeit von 38,5 Stunden/Woche, d.h. höchstens auf 48,125 Stunden erhöht werden, wenn Arbeitszeit auch Bereitschaftszeiten beinhaltet. Die Arbeitszeit der Feuerwehrbeamten ist demgegenüber mit 54 Stunden/Woche rund 12 % länger, so daß sich die geringeren Personalkosten für Kräfte der Hilfsorganisationen bei niedrigerer wöchentlicher Arbeitszeit dagegen ausgleichen.

Zu 4:

Die Träger des Rettungsdienstes haben nach der Vorschrift des § 13 die Bedarfsplanung zu erstellen. Diese Regelung entspricht der mit der Aufgabenträgerschaft verbundenen Verantwortlichkeit für die Funktionstüchtigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes. Im Rahmen der Bedarfsplanung sind die zu erbringenden rettungsdienstlichen Leistungen eindeutig zu quantifizieren. Auf der Grundlage derart ermittelter Leistungsinhalte können neben trügereigenen Kräften (Feuerwehrkräften) Kräfte der Hilfsorganisationen in den öffentlichen Rettungsdienst eingebunden werden.

II. Personal

Zu 1:

Der Gesetzentwurf engt das ehrenamtliche Engagement gegenüber dem geltenden Rettungsdienst insofern ein, als nunmehr im Rahmen der Notfallrettung der Einsatz von Rettungsassistenten gefordert wird. Dies ist jedoch in erster Linie eine Folge des Rettungsassistenten-Gesetzes, das eine höhere Qualifizierung des in der Notfallrettung eingesetzten Personals bewirkt. Für den ehrenamtlich Engagierten verbleiben die Felder der Tätigkeiten des

Rettungshelfers und in gewissem Umfang des Rettungssanitäters. Im übrigen verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zu I.2.

Zu 2 a und b:

Die in § 4 des Gesetzentwurfs aufgestellten Anforderungen an die Qualifikation des Personals halten wir prinzipiell für notwendig. Ein modernes präklinisches Rettungssystem erfordert Personal mit der Qualifikation des Rettungsassistenten, damit Notfallpatienten bestmöglich erstversorgt werden können.

Angesichts der gegenüber dem übrigen Personal im Rettungsdienst höheren Qualifikation des Rettungsassistenten wird in der Zukunft mit höheren Personalkosten zu rechnen sein.

Zu 3:

Generell kann gesagt werden, daß, falls Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (Vorschriften mit z. B. Fahrzeug- und Personalstandards) die Grundfreiheiten des EWG-Vertrages (z. B. Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit) verletzen, diese nicht nichtig, sondern nur zu Lasten des Trägers der Grundfreiheiten nicht anwendbar sind. Sie bleiben aus EWG-rechtlicher Perspektive weiterhin anwendbar auf Sachverhalte, deren wesentliche Elemente sämtlich nicht über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus weisen (näheres hierzu kann dem im Auftrage des Bundesministers für Verkehr von Professor Hans D. Jarass, Universität Bochum, im Jahre 1990 erstellten Gutachten "Rettungsdienst und EG-Recht" entnommen werden. Dieses Gutachten liegt dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vor).

III. Kosten

Zu 1:

Die Funktionstüchtigkeit des Rettungswesens hängt in erster Linie von seiner Organisation ab. Gleichermaßen bestimmend ist aber, ob diese Organisation, die maßgebend von investiven Maßnah-

men (optimale Dislozierung von Rettungswachen und hieraus resultierende Neubauten, lückenlose Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Gerät) abhängt, auf Dauer finanzierbar ist. Die 100%ige Investitionsförderung des Landes leistet einen entscheidenden Beitrag für die Sicherstellung einer präklinischen Organisation der Menschenrettung, indem sie die für die Funktionstüchtigkeit des Rettungsdienstes verantwortlichen kommunalen Träger und Krankenkassen erheblich finanziell entlastet.

Zu 2:

Angesichts der kurzen Frist zur Stellungnahme war es uns nicht möglich, die Belastung der kommunalen Träger des Rettungsdienstes zu ermitteln, die bei einer 20%igen Investitionskostenreduzierung aufkommen könnte. Da das Land als Investitionskostenförderer aber einen Überblick über die von den kommunalen Trägern des Rettungsdienstes für die nächsten Jahre angemeldeten Neubauten von Rettungswachen und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Gerät haben wird, können die von Ihnen erbetenen Auskünfte sicherlich dort eingeholt werden.

Zu der Frage, welche finanzielle Belastung der Krankenversicherer bei Einrechnung der 20%igen Investitionskostenreduzierung in die Gebühren des Rettungsdienstes eintreten würde, können wir ebenfalls keine sicheren Angaben machen. Dem Land dürften entsprechende Auskünfte am ehesten möglich sein, weil es den Bedarf an Investitionskostenförderung in den nächsten Jahren kennt.

Dessenungeachtet haben wir die Stadt Bottrop (117.464 Einwohner) gebeten, die Auswirkungen der Reduzierung des Fördersatzes für Landeszuweisungen auf 80% für das Jahr 1992 und längerfristig zu ermitteln (vgl. Anlage). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß besonders kostenintensive Investitionsmaßnahmen, wie z. B. der erforderliche Neubau von Rettungswachen, in die Kalkulation nicht eingeflossen sind. Werden die Kalkulationswerte der Stadt Bottrop mit ca. 117.464 Einwohnern auf das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Bevölkerungszahl von ca. 17,5 Mio Einwohnern hochgerechnet, so ergäbe sich, daß die Krankenversicherer in

...

1992 ca. 3,25 Mio DM und längerfristig ca. 3,9 Mio DM - landesweit gesehen - zusätzlich zahlen müßten. Wir müssen allerdings nochmals betonen, daß die aufgezeigte Belastung der Kassen angesichts der ausgesprochen unsicheren Datenbasis und der unzulänglichen Methodik der Hochrechnung ein absolutes Minimum darstellen dürfte.

Zu 3:

Wir haben zuletzt im Jahre 1990 bei 15 Großstädten in Nordrhein-Westfalen die Höhe der Rettungsdienstgebühren ermittelt. Das Ergebnis ist als Anlage beigefügt. Trotz inzwischen von einigen Städten vorgenommenen Gebührenerhöhungen halten wir es im ganzen noch für zutreffend.

Nach unserer Kenntnis, die wir aus unserer Mitgliedschaft im Bund-Länder-Ausschuß "Rettungswesen" bezogen haben, liegen die Rettungsdienstgebühren in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern in einer mittleren Position.

Zu 4:

Nach Berichten unserer Mitgliedstädte sind die Erörterungen mit den gesetzlichen Krankenversicherern vor beabsichtigten Gebührenerhöhungen zunehmend härter geworden. Diese Entwicklung setzte in erster Linie deshalb ein, weil unsere Mitgliedstädte infolge der vom Land in Etappen vorgenommenen Reduzierung der Betriebskostenzuschüsse versucht haben, die Rettungsdienstgebühren kostendeckend zu gestalten. Wie sich aus der angefügten Tabelle ergibt, haben nur wenige Städte bislang kostendeckende Gebühren einführen können.

Wir gehen deshalb davon aus, daß die gesetzlichen Krankenversicherer sich gegen die Einrechnung einer etwaigen 20%igen Investitionskostenreduzierung in die Rettungsdienstgebühren massiv wehren würden.

Zu 5:

Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 9.3.1992 mitgeteilt haben, ist von uns die in den letzten Jahren ständig vorgenommene Kürzung der Betriebskostenzuschüsse nur hingenommen worden, weil das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales den kommunalen Spitzenverbänden versichert hatte, die freiwerdenden Mittel zur Sicherung der 100%igen Förderung von investiven Maßnahmen im Bereich des Rettungswesens zu verwenden. Die Sicherung der 100%igen Förderung von Investitionsmaßnahmen durch das Land war unabdingbar erforderlich geworden, weil wegen fehlender Finanzmittel ein erheblicher Stau bei der Ersatzbeschaffung von Krankenkraftwagen und Ausstattung aufgelaufen war.

IV. Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

Zu 1 bis 5:

Den gestellten Fragen liegt offenbar der Gedanke zugrunde, daß bei bestehender Rettungsdienstgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen infolge Wahrnehmung rettungsdienstlicher Leistungen durch private Unternehmen die öffentliche Hand und die gesetzlichen Krankenversicherer entscheidend finanziell entlastet werden könnten. Ziel jedweder Rettungsdienstgesetzgebung muß sein, eine 100%ige Versorgung der Bevölkerung mit rettungsdienstlichen Leistungen sicherzustellen. Ein anderer gesetzlicher Auftrag wäre kaum vertretbar. Eine solche, gesetzlich vorgegebene Zielsetzung hätte nur dann hinreichend Aussicht, realisiert werden zu können, wenn

1. genügend private Unternehmen vorhanden wären, die eine 100%ige Versorgung der Bevölkerung mit rettungsdienstlichen Leistungen sichern könnten,
2. die privaten Unternehmen bereit wären, auch in Gebieten, die ein relativ schwaches Einsatzaufkommen aufweisen (dies sind vor allem die ländlichen Gebiete), tätig würden, und

3. die privaten Unternehmen sich bereitfinden, auch rund um die Uhr zur Verfügung zu stehen und somit die hohen Vorhaltekosten übernehmen würden, die vor allem in der Nacht wegen des geringen Einsatzaufkommens in sämtlichen Rettungsdienstbereichen entstehen.

Zur Übernahme dieser Lasten besteht jedoch seitens des privaten Bereichs mit Ausnahme der Hilfsorganisationen keine Bereitschaft, weil sich das unternehmerische Interesse in erster Linie auf das Einsatzgeschehen tagsüber konzentriert. In diesem Zeitrahmen besteht ein hohes Einsatzaufkommen und somit auch die größte Aussicht auf Gewinnerzielung.

Die Vorschrift des § 19 des Gesetzentwurfs, die unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einräumt, einem privaten Antragsteller die Genehmigung zur Wahrnehmung von Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports zu versagen, halten wir mit dem geltenden Recht für vereinbar. Wir stimmen insofern mit der seitens der Landesregierung zu § 19 abgegebenen Begründung überein. Ergänzend weisen wir darauf hin, daß das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 8.6.1960 (BVerfGE 11, 168 ff.) ausgeführt hat, daß objektive Zulassungsvoraussetzungen vor Art. 12 Grundgesetz dann Bestand haben können, wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlich schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten sind. Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport, der in eine Notfallrettung umschlagen kann (nach Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen in ca. 8% aller Fälle), im Sinne des Gesetzentwurfs sind Leistungen, die der Erhaltung von Menschenleben als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dienen.

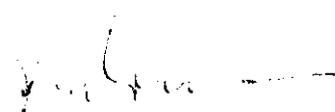
V. Allgemeines zum Rettungswesen

Zu 1:

Die einheitliche Leitstelle, die die Lenkung der Einsätze des Rettungsdienstes, der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes wahrzunehmen hat, hat sich bewährt und sollte deshalb unverändert bestehen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Fuhrmann

Anlagen

2

Änderung der Grundlagen für Investitionszuschüsse nach dem Rettungsdienstgesetz

Auswirkung der Reduzierung des Fördersatzes für Landeszuweisungen auf 80 % (bisher 100 %) ergeben sich bei den kalkulatorischen Kosten.

1. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den zu 100 % aus Landesmitteln finanzierten Investitionen kam der Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen in der Gebührenbedarfsrechnung nicht in Betracht, da die Wiederbeschaffung eines Wirtschaftsgutes ebenfalls zu 100 % aus Landesmitteln erfolgte.

Wenn künftig die Wiederbeschaffung mit nur 80 % bezuschußt wird, kann auch bei den bereits vorhandenen Vermögensteilen der Anteil von 20 %, der bei einer Wiederbeschaffung aus Eigenmitteln aufzubringen ist, mit jährlichen Abschreibungsraten in den Gebührenbedarf einfließen.

Bei dem Wiederbeschaffungszeitwert der entsprechenden Vermögensgegenstände (Fahrzeuge / Funkgeräte) der Stadt Bottrop von z. Zt. zusammengenommen rd. 850.000 DM ergibt sich auf der Basis der jeweiligen Nutzungsdauer eine zusätzliche Abschreibungsrate von rd. 20.700 DM.

2. Kalkulatorische Verzinsung

Eine kalkulatorische Verzinsung kommt für die bisher vorhandenen (zu 100 % geförderten) Vermögensteile nicht in Betracht.

Bei Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern mit einer Landesförderung von 80 % ist der jeweilige Restbuchwert des 20prozentigen Eigenanteils mit dem Ergebnis eines entsprechend höheren Gebührenbedarfs kalkulatorisch zu verzinsen.

Aus den 1992 mit 175.000 DM geplanten Beschaffungen würde eine Mehrbelastung des Gebührenbedarfs von jährlich durchschnittlich 1.100 DM resultieren. Bei sofortiger kompletter Ersatzbeschaffung für die vorhandenen Vermögensgegenstände ergäben sich anzusetzende kalkulatorische Zinsen von rd. 5.500 DM.

3. Erhöhung des Gebührenbedarfs des Rettungs- und Krankentransportdienstes in Bottrop

a) unmittelbar nach Reduzierung des Fördersatzes auf 80 %:

| | |
|---|-----------|
| - kalkulatorische Abschreibungen | 20.700 DM |
| - kalkulatorische Zinsen (Basis Haushaltsansatz 1992 für Beschaffungen) | 1.100 DM |

zusammen 21.800 DM

b) Längerfristig bis zur Aussonderung aller zur Zeit eingesetzten Vermögensteile
(auf der Basis etwa gleichbleibenden Investitionsvolumens):

| | |
|---|-----------|
| - kalkulatorische Abschreibungen | 20.700 DM |
| - kalkulatorische Zinsen (jährlich steigend von 1.100 DM bis zu 5.500 DM) | 5.500 DM |

zusammen 26.200 DM

Der unter a genannte Anstieg des Gebührenbedarfs beträgt rd. 0,73 % des Gebührenbedarfs 1992 (2.970.000 DM).

Umfrageergebnis
- Gebühren Rettungsdienst -

| Feuerwehr | Gebühren für | Gebühren für | Gebühren für | | Anz. der durchgeführten | | | Kostendeckungsgrad 1990 (ermittelt durch Gegenüberstellung Einnahmen/Ausgaben) |
|----------------|---|-------------------------|------------------------------|----------------|-------------------------|--------|--------|--|
| | Kranken- transporte | Rettungs- transporte | Notarzt- Behand- lung | Trans- port | KfW | RTW | NAM | |
| | DM | DM | DM | DM | | | | |
| Aachen | 153 | 301 | 282 + 301 = 583 DM | | 10.700 | 9.900 | 4.100 | 100,00 % |
| Bonn | 145 | 372 | 372 + 462 = 834 DM | | 472 | 12.593 | 4.336 | 100,00 % |
| Dortmund | 205 | 205 | 175 + 205 = 380 DM | | 30.044 | 9.419 | 11.955 | (87,98%)* |
| Düsseldorf | 127 | 333 | 567 = 567 DM | | wurden nicht mitgeteilt | | | 95,91 % |
| Duisburg | 104 | 332 | 750 = 750 DM | | 21.218 | 14.363 | 6.852 | 93,75 % |
| Essen | 100 | 425 | 360 + 425 = 785 DM | | 26.247 | 29.976 | 6.556 | 87,06 % |
| Gelsenkirchen | werktags 7.00-17.00 Uhr 60 Sonst. Zeit 85 | 706 | 306 + 396 = 706 DM | | 7.773 | 9.792 | 3.148 | 83,81 % |
| Krefeld | 123 | 406 | 123 G. 406 + 327 = 733 DM | | 6.415 | 6.819 | 3.313 | 67,57 % |
| Monchenladbach | 111 | 346 | 320 + 346 = 666 DM | | 11.608 | 9.570 | 4.773 | 93,17 % |
| Mülheim/Ruhr | 7.00-19.00 Uhr 160 19.00-7.00 Uhr 200 | 350 | 280 + 350 = 630 DM | | 10.863 | 3.954 | 2.228 | 92,28 % |
| Münster | 101 | 218 | 476 + 218 = 694 DM | | 14.518 | 9.464 | 1.250 | 98,00 % |
| Oberhausen | 164 | 349 | 349 + 473 = 822 DM | | 8.932 | 7.340 | 2.054 | keine Angaben |
| Olpe | 60 | 285 | 195 + 285 = 480 DM | | 1.504 | 2.259 | 2.193 | 91,19 % |
| Reichelscheid | 139 | 434 | 424 + 434 = 858 DM | | 10.161 | 2.801 | 1.666 | 86,73 % |
| Solingen | 110 | 465 | 260 + 465 = 725 DM | | 8.367 | 4.956 | 1.952 | 83,00 % |
| Wuppertal | 127 | 471 | 354 + 471 = 825 DM | | 25.264 | 11.356 | 5.178 | 93,37 % |
| ** Köln | 183 | 338 | 453 + 338 = 791 DM | | | | | |

** Vorgesehene Gebühren 1992
in Abstimmung mit den Krankenkassen

Zahl in () =
* Betriebsergebnis
Dortmund